



Die IHKs
in Mecklenburg-Vorpommern

IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Handel, Dienstleistungen, Tourismus,
Außenwirtschaft, Europa

##3-112##

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern

Herrn Minister Dr. Wolfgang Blank
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Ansprechpartner **Peter Volkmann**
T. +49 381 338 200
F. +49 381 338 617

peter.volkmann
@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock

Datum 27.03.2025
Ihr Zeichen

Einführung eines Tourismusgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern Stellungnahme zur Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Minister,

mit E-Mail vom 10. Februar 2025 wurden wir im Rahmen der Verbandsanhörung um Stellungnahme zum Entwurf eines Tourismusgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Dieser Bitte kommen wir als Federführer Tourismus innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft der IHKs in Mecklenburg-Vorpommern gerne nach.

Die Neugestaltung der Tourismusfinanzierung und die Einführung einer unternehmensbezogenen Tourismusabgabe werden seit mehr als 10 Jahren diskutiert. Schon damals haben die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern sich gegen die Einführung erweiterter Abgaben ausgesprochen. Aus unserer Sicht bietet der vorgelegte Gesetzentwurf, zu dem wir auch unsere IHK-Gremien konsultiert haben, keinen nachvollziehbaren Mehrwert gegenüber den bisher geltenden Regelungen des Kurortgesetz und des Kommunalabgabengesetz M-V. Daher lehnen wir ein Tourismusgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, das Mehrbelastungen für die Betriebe nach sich zieht, ab.

Nach unserer Einschätzung gelingt es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht, den Tourismus zukunftsfähig auszugestalten. Insbesondere durch eine unternehmensbezogene Abgabe würde die ohnehin schon angespannte Kostensituation in vielen Betrieben zu betriebswirtschaftlichen Schwächungen und Wettbewerbsnachteilen führen. Dies lehnen die IHKs in MV auch weiterhin entschieden ab.

Unsere Hauptkritikpunkte vorab:

1. Ablehnung von unternehmensbezogenen Abgaben

Der Gesetzentwurf verpflichtet Kommunen mit einer Prädikatisierung zur Erhebung einer unternehmensbezogenen Tourismusabgabe. Dabei werden die Unternehmen nur als Einnahmequelle betrachtet. Die Ausgestaltung und Entscheidung über die Mittelverwendung sollen allein bei den Kommunen liegen. Die Verwendung der daraus gewonnenen Einnahmen ist insgesamt nicht transparent geregelt. Diese unternehmensbezogene Abgabe lehnen wir daher ab.

2. Erhebung von Gästeabgaben

Die Möglichkeit der Erhebung von Gästeabgaben ist bereits über das Kurortgesetz sowie das Kommunalabgabengesetz abgebildet. Dies erachten wir als ausreichend. Ein neues Gesetz ist dazu nicht erforderlich.

3. Massiver Bürokratieaufwand

Das Gesetz führt zu hohem Bürokratieaufwand. Kommunen müssen rechtssichere Satzungen erarbeiten und die entsprechenden Kalkulationen vornehmen. Die vom Tourismus direkt oder indirekt profitierenden Betriebe müssten bei der unternehmensbezogenen Abgabe ihre Umsätze an die jeweilige Kommune melden. Überdies wird den Betrieben der Erhebungsaufwand für die Gästeabgabe, ohne eine entsprechende Aufwandsentschädigung, aufgebürdet. Anstelle von Bürokratieabbau wird neue Bürokratie aufgebaut bis hin zu Doppelstrukturen. Dies lehnen wir ebenfalls ab.

4. Keine konkrete Definition Tagesgäste

Die Definition und Ausgestaltung im Umgang mit Tagesgästen lässt im Entwurf viele Fragen offen. Insbesondere beim Aufenthalt zu dienstlichen Zwecken oder zur Ausbildung in einem prädikatisierten Ort muss die touristische Infrastruktur, wie zum Beispiel Bänke, für diese Personengruppen weiterhin kostenfrei nutzbar sein. Dies zählt auch auf die Tourismusakzeptanz ein.

5. Verknüpfung mit Öffnungszeitenverordnung M-V

Problematisch ist auch die Verknüpfung des vorliegenden Gesetzentwurfes mit den Regelungen zur Sonn- und Feiertagsöffnung. Hier wie dort wird auf die Prädikatisierung abgestellt. Nach unserer Auffassung muss das Land, wenn es Kommunen verpflichten möchte, von Gästen und Unternehmen Abgaben zu erheben, Geschäften in diesen Gemeinden auch die Möglichkeit der erweiterten Sonn- und Feiertagsöffnung nach der ÖffZVO M-V zugestehen. Es ist nicht erklärlich, warum Kommunen nach einem Landesgesetz als touristisch geprägt gelten und nach einem anderen Landesgesetz nicht.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Ablehnung des Tourismusgesetzes in der jetzt vorgelegten Form nehmen wir zu den Regelungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 1 Gesetzeszweck

Nach Lesart des Gesetzes wird Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern durch die prädikatisierten Gemeinden, die Destinationsorganisationen sowie die Landesebene erbracht (3-Ebenen-Modell). Jedoch tragen auch Unternehmen als Leistungs- und Angebotserbringer vor Ort zur Tourismusentwicklung und -qualität bei. Sie finden allerdings im Gesetz keine Berücksichtigung, außer als Finanzierungsquelle.

Die Betriebsebene, die Leistungsträger in den Tourismusregionen, nehmen Einfluss auf die touristische Nachfrage, vermarkten Destinationen auf Produkt- und Angebotsebene und entwickeln touristische Strategien mit. Sie beteiligen sich seit vielen Jahren finanziell an freiwilligen Modellen, wie das Rostocker Beispiel zeigt, oder sind Mitglieder in den touristischen Regionalverbänden. Das Gesetz berücksichtigt die Stärke der touristischen Mitgestaltung der Unternehmen im Land nicht. Das ist inakzeptabel. Der Entwurf wird der Bedeutung der Tourismuswirtschaft nicht gerecht.

Aus der Landestourismuskonzeption wird lediglich das 3-Ebenen-Modell übernommen. Zu allen weiteren Zielfeldern der Konzeption zeigt der Entwurf erhebliche Abweichungen. Hinzu kommt, dass die Landestourismuskonzeption zeitnah fortgeschrieben werden soll. Es wird also

in der Gesetzesbegründung Bezug auf ein Dokument genommen, das „in die Jahre“ gekommen ist und dessen künftige Ausrichtung offen ist.

Die Zielstellung der Erhöhung der Lebensqualität der Einwohner findet sich lediglich als Absichtserklärung in der Einführung wieder. Konkrete Ansätze zur Umsetzung gibt es im Weiteren nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Wir regen an, die Definitionen aus § 9 Abs. 3 und 4 zu Reiseteilnehmer und Reiseunternehmer unter § 2 zu bündeln.

§ 4 Prädikatisierte Gemeinden

Absatz 1, Ziffer 2:

Mit Blick auf die Prädikatisierung als Tourismusorte und Tourismusregionen wäre wünschenswert gewesen, wenn die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Prädikatisierung qualitativ aufgewertet worden wären. Dies ist leider nicht erfolgt. Seit Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2021 wurden bereits 44 Tourismusorte und drei Tourismusregionen in Mecklenburg-Vorpommern als solche anerkannt. Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, dass prädikatisierte Orte ihr Prädikat zurückgeben können.

Ziffer 3:

Die Regelung, wonach auch Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein UNESCO-Welterbe befindet, als prädikatisiert gelten, sehen wir als problematisch an. Hier sollte klargestellt werden, dass durch die UNESCO-Anerkennung die zusätzliche Prüfung der Voraussetzungen gemäß Tourismusgesetz und Öffnungszeitenverordnung entfällt. Gleichwohl müssen die Kommunen eine eigene Entscheidung treffen, ob sie sich mit ihrem gesamten Stadtgebiet als „Tourismusort“ im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs definieren lassen möchten, da nur die „Altstädte Stralsund und Wismar“ sowie das „Residenzensemble Schwerin“ zum Anerkennungsgebiet als Welterbe gehören und nicht die gesamten Stadtgebiete.

Absatz 2:

Kommunen mit einem touristischen Prädikat sollen verpflichtet werden, Mitglied in einer regionalen Destinationsorganisation zu werden. Unserer Auffassung nach stellt dies einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar und ist somit verfassungswidrig. § 4 Abs.2 ist daher zu streichen.

§ 5 Destinationen und Destinationsorganisationen

Mecklenburg-Vorpommern soll in sieben touristische Destinationen eingeteilt werden. Diese Destinationen würden durch sogenannte Destinationsorganisationen gesteuert. Was für rechtliche Gebilde diese Destinationsorganisationen sein sollen, bleibt unklar. Es ist zu befürchten, dass damit Parallelstrukturen zu den bereits bestehenden Regionalverbänden aufgebaut werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3: *„Zur Aufgabenerfüllung arbeitet das Land eng mit den Destinationsorganisationen, den touristischen Regionalverbänden, Branchenverbänden und Unternehmen zusammen.“*). Die Schaffung von Doppelstrukturen lehnen wir ab. Sie bedeuten ein Mehr an Bürokratie und mehr finanziellen Aufwand. Auch sind freiwillige Beteiligungsmodelle nicht berücksichtigt, wie sie beispielsweise in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock seit vielen Jahren erfolgreich und beispielgebend gelebt werden.

Absatz 4:

Insgesamt ist unklar, welche Aufgaben und Inhalte die Destinationsorganisationen haben und wie sie sich von den touristischen Regionalverbänden abgrenzen. Außer einer Kann-Bestimmung zur Anschubfinanzierung fehlt es an Informationen zu deren finanzieller Ausstattung und möglicher Rechtsformen.

Absatz 5:

Künftig soll es nur noch prädikatisierten Orten möglich sein, von Förderungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu partizipieren. Sie sollen jedoch auch kooperierende Gemeinden, die nicht prädikatisiert sind, befähigen Nutznießer dieser Förderung zu werden. Über die Verteilung daraus resultierender Folgekosten für z. B. Instandhaltung oder Unterhaltung sieht das Gesetz keine Regelungen vor. Fördermittel setzen immer eine Darstellung der Gesamtfinanzierung und entsprechende Eigenmittel voraus. Inwieweit die zweckgebundene Verwendung von Mitteln aus prädikatisierten Gemeinden für nicht prädikatisierte Orte rechtmäßig sein soll, erschließt sich uns nicht. Gleichzeitig bleibt für uns fraglich, wie Kommunen und Regionen, in denen auch kleinere Tourismusstrukturen die wirtschaftliche Regionalentwicklung beeinflussen, beispielsweise entlang der Freizeitwasserstraßen im Binnenland, künftig von einer Förderung partizipieren können. Wir befürchten, dass touristische Perspektiv- und Entwicklungsräume künftig ausgeschlossen würden.

§ 6 Land

Die Formulierung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern Aufgaben der Tourismusförderung in Gänze an Dritte übertragen kann. Dies wirft insbesondere in finanzieller Hinsicht kritische Fragen auf. Mit dieser Aufgabenübertragung scheint eine generelle finanzielle Entlastung des Landes beabsichtigt. Das wird langfristig zu einem Rückzug aus der direkten Verantwortung für die Tourismusfinanzierung führen.

Wir lehnen einen weitestgehenden, ggf. vollständigen Rückzug des Landes aus der Tourismusfinanzierung entschieden ab, da eine verlässliche Unterstützung unerlässlich für eine nachhaltige und erfolgreiche Tourismusedwicklung ist.

§ 7 Abgabenzweck, Arten von Abgaben

Absatz 1:

Laut Gesetzesbegründung wird durch das beschriebene Abgabensystem ein *„zeitgemäßes, gerechtes und stabiles sowie dauerhaft tragfähiges Finanzierungskonstrukt im Tourismus“* entstehen. Diese Aussage stellen wir gänzlich in Frage.

Absatz 2:

Prädikatisierte Gemeinden werden verpflichtet, eine Gästeabgabe zu erheben. Jede Gemeinde muss hierzu eigene Gästeabgabensatzungen beschließen und umsetzen. Zudem stellt diese Pflichtabgabe einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Bundesländern dar. Rechtliche Unsicherheiten im Bereich von Kur-/Gästeabgaben bleiben bestehen. So gibt es beispielsweise keine Harmonisierung im Umgang mit An- und Abreisetagen – wir regen dringend an, hierzu – der Rechtsprechung des OVG Greifswald (4 K 756/21) folgend – klarstellend zu formulieren. Diese und weitere rechtliche Unsicherheiten bei der Abgabenerhebung führen erfahrungsgemäß zu massiven bürokratischen Belastungen. Da zu erwarten ist, dass der Erfüllungsaufwand zu einem Großteil bei den Unternehmen liegen wird, sind in der Wirtschaft weitere Bürokratielasten zu tragen, was inakzeptabel ist. Unklar bleibt

zudem die umsatz- und ertragsteuerliche Behandlung dieser Abgaben sowie mögliche Auswirkungen auf die Betriebe gewerblicher Art der Kurverwaltungen der Kommunen.

Absatz 3:

Prädikatisierte Gemeinden werden verpflichtet, neben einer Gästeabgabe eine unternehmensbezogene Tourismusabgabe einzuführen. Die Regelung ist als „gebundenes Ermessen“ der Gemeinde formuliert („sollen“). Bei der Verwendung des Begriffes „Soll“ handelt es sich nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht um eine gebundene Entscheidung, bei der die Ausübung von Ermessen nur in atypischen Ausnahmefällen möglich ist. Entsprechend bezeichnet es die Gesetzbegründung als eine faktische Muss-Regelung: *„Bei einem intendierten Ermessen der Gemeinde hat die Behörde in der Regel keinen Ermessenspielraum (...)“*, von der nur ausnahmsweise bei zu großem Erhebungsaufwand abgewichen kann. Auch freiwillige Finanzierungsmodelle sollten als Begründung hinreichend sein, wenn diese Finanzierungsform nicht gefährdet werden soll.

Unklar bleibt außerdem, welche wirtschaftlichen Branchen von der Abgabe betroffen sein werden. Die Formulierung *„unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus (...) ziehen“* ist sehr weit gefasst. Nach welcher Systematik eine Gemeinde diesen Nutzen definiert, bleibt offen.

Absatz 4:

Weder der Gesetzentwurf noch die Begründung liefern einen Anhaltspunkt zur Entscheidung über die Mittelverwendung. Es gibt lediglich die allgemeine Aufgabenaufzählung in § 7 Abs. 2. und die allgemeine Verpflichtung, Gäste- und Tourismusabgaben nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen impliziert die Möglichkeit einer „Gewinnerzielungsabsicht“, die im Bereich öffentlicher Abgaben nicht zulässig wäre, da hier das Aufwandüberschreitungsverbot greift.

Zur Mittelverwendung beschreibt der Entwurf, dass die Tourismusabgabe neben den Aufwendungen für touristisches Marketing auch zur Deckung der Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1-4 dienen soll. Daraus ist zu schließen, dass beide Abgabeformen zur Finanzierung der Destinationsorganisationen herangezogen werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu § 5. In den Kommunen vereinnahmte Abgaben dürfen nicht zur Finanzierung einer übergeordneten Destinationsorganisation verwendet werden.

Eine entsprechende Kalkulation müsste verbindlich öffentlich gemacht werden. Die Abgabepflichtigen müssen diese einsehen und nachvollziehen können, wofür die Gelder verwendet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Abgaben auch tatsächlich der Zweckbindung entsprechen und vollumfänglich in den Tourismus fließen. Dazu bedarf es in den Gemeinden eines Gremiums, das auch die Leistungsträger aus der Wirtschaft vor Ort einbezieht und beteiligt.

Diese de facto Verpflichtung der Kommunen zur Erhebung einer unternehmensbezogenen Tourismusabgabe ohne klar definierten Verwendungszweck und Mitsprache durch die Unternehmen lehnen wir entschieden ab.

Absatz 6:

Die „Wird“-Formulierung lässt den Gemeinden augenscheinlich die Möglichkeit, eigene Einwohner in der Kalkulation zu berücksichtigen – oder auch nicht. Es sollte klargestellt werden, dass eigene Einwohner in die Kalkulation einzubeziehen sind.

Im Übrigen ist der Absatz unverständlich formuliert. In Satz 1 wird auf § 2 KAG M-V verwiesen, die Begründung stellt auf § 3 Abs. 2 KAG M-V ab und scheint auch sonst wenig mit dem Gesetzestext zu korrelieren.

§ 8 Gästeabgabe

Das Gesetz sieht eine Pflicht zur Erhebung einer Gästeabgabe in Kommunen mit einer Prädikatisierung vor. Auch die Prädikate „Tourismusort“ und „Tourismusregion“ werden in diese Verpflichtung mit aufgenommen. Diese können allerdings bereits seit der letzten Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2021 eine gästebezogene Abgabe erheben, da hier die Voraussetzungen zum Erhalt einer solchen Prädikatisierung niederschwellig gehalten, gegenüber höherwertigen Prädikaten massiv aufgeweicht wurden und nun kaum eine Hürde mehr darstellen. Eine Erhebung von Gästeabgaben ist daher über das Kurortgesetz sowie das Kommunalabgabengesetz unseres Erachtens ausreichend geregelt. Es bedarf hier keiner neuen Gesetzgebung.

Absatz 1:

Die Formulierung, wer als „ortsfremd“ gilt und somit nicht zur Zahlung einer Gästeabgabe verpflichtet wird, ist nicht eindeutig. Wer beispielsweise *„im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht und die touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Anlagen, Leistungen und Angebote der prädikatisierten Gemeinde tatsächlich nicht nutzt“*, gilt nicht als ortsfremd. Dies wirft die Frage auf, wie die tatsächliche Nutzung kontrolliert werden soll. Wird beispielsweise Personal in gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeit dann zur Gästeabgabe herangezogen, wenn diese Pause z.B. auf einer Bank im Park verbracht wird? Im Sinne der Tourismusakzeptanz sollte hier eine generelle Befreiung von Einheimischen und Beschäftigten von der Gästeabgabe vorgesehen werden.

Absatz 2:

Auch die praktische Handhabe bei der Einbeziehung von Tagesgästen in die Gästeabgabe bleibt ungewiss. Wer soll wie ermitteln, ob Tagesgäste sich zu Erholungszwecken in einer prädikatisierten Gemeinde aufhalten?

Absatz 5:

Die elektronische Datenübermittlung sollte der Normalfall und nicht nur der mögliche Weg sein. Da zu erwarten ist, dass der überwiegende Erfüllungsaufwand zur Erhebung einer Gästeabgabe bei den Unternehmen liegen wird, ist eine Abstimmung mit den ansässigen Betrieben vor Ort notwendig, um eine Kompatibilität mit unternehmensinternen IT-Systemen sowie Digitalprozessen sicher zu stellen und bereits getätigten privatwirtschaftlichen Investitionen nicht entgegenzustehen.

§ 9 Einziehung und Abführung der Gästeabgabe

Absatz 1:

Beherberger und Reiseunternehmen werden verpflichtet, die Gästeabgabe für die prädikatisierte Gemeinde zu vereinnahmen und abzuführen. Die gelebte Praxis zeigt sogar, dass auch weitere Branchen (Freizeitwirtschaft etc.) mit dem Erfüllungsaufwand belastet werden. Dies ist mit personellem und bürokratischem Aufwand verbunden. Ein finanzieller Ausgleich bzw. eine Entschädigung für entstandene Kosten ist dafür nicht vorgesehen. Administrative Leistungen werden auf den privaten Sektor abgewälzt und die Unternehmen, die selbst bereits durch eine Tourismusabgabe belastet werden sollen, werden als Erfüllungsgehilfen genutzt. Dies kann nur mit einer entsprechenden Aufwandsentschädigung erfolgen, die unabhängig der weiteren Verfahrensweise mit diesem Gesetz auch im Kurortgesetz bzw. Kommunalabgabengesetz Anwendung finden muss.

§ 10 Befreiungen und Ermäßigungen

Absatz 1:

Gästeabgabensatzungen können Ermäßigungen und Befreiungen von der Abgabepflicht für Personen und Personengruppen aus wichtigem Grund zulassen. Eine Definition der möglichen Gründe erfolgt jedoch nicht. Auch in der Begründung werden nur sehr allgemein „soziale und familiäre Gründe“ genannt. Eine beispielhafte Aufzählung wäre hilfreich, um zukünftige mit bestehenden Satzungen in Einklang zu bringen. Auch sollten Befreiungstatbestände entsprechend den geltenden Zielgruppendefinitionen geprüft und angepasst werden.

Absatz 2:

Die gegenseitige Anerkennung der Gästeabgabe in prädikatisierten Gemeinden wird als Kann-Bestimmung formuliert. Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass die gegenseitige Anerkennung „wünschenswert“ sei. Lediglich in der Vorbemerkung zur Begründung zum Gesetz finden die Gästekarten Erwähnung. Der Gast unterscheidet nicht zwischen Orts- oder Destinationsgrenzen, hinterfragt allerdings regelmäßig den Nutzen der von ihm geleisteten Abgabe. Die Zielstellung der gegenseitigen Anerkennung ist daher zu begrüßen und sollte verpflichtend sein. Hierzu ist indes ebenfalls kein neues Gesetz erforderlich, sondern mit den bereits bestehenden Gesetzmäßigkeiten umsetzbar.

Eine Harmonisierung im Umgang mit An- und Abreisetagen wurde ebenfalls nicht geschaffen. Hier besteht weiterhin die Gefahr des Flickenteppichs unterschiedlicher Regelungen im Land, die dem Gast schwer vermittelbar und von diesem nicht nachzuvollziehen sind.

§ 11 Tourismusabgabe

Die Einführung einer räumlich ausgeweiteten und letztlich verpflichtenden unternehmensbezogenen Tourismusabgabe wird abgelehnt. In allen drei IHKs in Mecklenburg-Vorpommern haben sich die Vollversammlungen mit entsprechenden Beschlüssen klar gegen weitere Abgaben und weitere finanzielle Belastungen ausgesprochen.

Absatz 1:

Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 3. Die de facto verpflichtende Einführung einer Tourismusabgabe wird ebenso wie die Erweiterung auf Tourismusorte/-regionen abgelehnt. Auch würden hierdurch „höherwertige“ Ortsprädikatisierungen entwertet. Die bestehenden Regelungen des KAG und KurortG MV sind insoweit ausreichend. Bereits heute leisten Unternehmen zudem durch Gewerbe- und Grundsteuern sowie freiwillige Beteiligungsmodelle ihren Beitrag zur kommunalen und regionalen Inwertsetzung. Eine verpflichtende unternehmensbezogene Abgabe kann im betrieblichen Bereich der gebotenen Tourismusakzeptanz zu wider laufen.

Absatz 2:

Die Berechnung der Tourismusabgabe anhand des Jahresumsatzes der Unternehmen wird ebenfalls abgelehnt. Umsatz kann und darf nicht Grundlage zur Erhebung einer Abgabe sein. Er sagt nichts über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes aus. Das wirtschaftliche Risiko muss auch für einen Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern kalkulierbar bleiben. Das wäre insbesondere mit der Umsatz-Bemessung nicht gewährleistet. Auch der Aufwand zur bußgeldbewährten Meldungspflicht und Erfassung stellen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Betriebe und Verwaltung dar.

Weiterhin ist anzumerken, dass die mit einer solchen unternehmensbezogenen Tourismusabgabe einhergehende Zweckbindung im Gesetzentwurf nicht ausreichend definiert wird. Unklar bleibt, wie die Mittel für weitere touristische Verwaltungsstrukturen, namentlich die

Destinationsorganisationen, eingesetzt würden. Unternehmensbezogene Abgaben zur Finanzierung der Destinationsorganisationen verwenden zu können, lehnen wir ab.

§ 12 Grundsatz

Alle in diesem und den weiteren Paragraphen beschriebenen Prädikatisierungen sind bereits in anderen gesetzlichen Rahmen festgeschrieben und bedürfen daher keiner neuen Regelung in Form eines Tourismusgesetzes.

Absatz 5:

Die Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation kann und darf keine Voraussetzung für die Prädikatisierung sein. Auch an dieser Stelle sehen wir einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Bundesländern. Der Absatz ist zu daher streichen.

Absatz 7:

Künftig sollen nur prädikatisierte Gemeinden eine Zuwendung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erhalten. Aber auch in nicht prädikatisierten Orten findet Tourismus statt und trägt zur Wertschöpfung bei. Die Verknüpfung einer Prädikatisierung mit Fördermittel ist nicht akzeptabel. Das Land darf sich hier nicht aus seiner Verantwortung ziehen, einen Beitrag zur Tourismusfinanzierung zu leisten.

§ 13 Tourismusort, § 14 Tourismusregion

Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2021 sehen wir weiterhin bezüglich der Prädikate Tourismusort und -region kritisch. Die Hürde ein sog. Tourismusort oder eine daraus resultierende Tourismusregion zu werden sind niederschwellig. Dies zeigt insbesondere die seither stark gestiegene Anzahl an Tourismusorten und -regionen.

Die Erhebung von Abgaben zur Tourismusfinanzierung sollten daher das Privileg der höherprädikatisierten Orte sein. Der angestrebte Qualitätstourismus rückt durch die niederschweligen Voraussetzungen in den Hintergrund. Das widerspricht im Ergebnis den Vorgaben der Landestourismuskonzeption. Zudem leidet die Wertigkeit in der Wahrnehmung höherprädikatisierter Orte. Die Schaffung der Voraussetzungen, um ein solches Prädikat zu erhalten, sind nicht nur durch ihre ortsgebundenen Bedingungen wie Moor, Kreide, Sole oder Meerwasser von besonderer Bedeutung, sondern auch dauerhaft entsprechend kostenintensiv.

Mit der Zielstellung, das Land in sieben Destinationen aufzuteilen, ist ohnehin fraglich, wofür dann noch das Prädikat „Tourismusregion“ notwendig ist.

§ 21 Nebenbestimmungen, Überwachung, § 22 Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

Warum die Anerkennung einer Prädikatisierung nunmehr auf die Dauer von höchstens 15 Jahren begrenzt wird, ist nicht nachvollziehbar. Die bisherige Regelung im § 8 Abs. 5 Kurortgesetz definiert eine Befristung von 30 Jahren mit der Option auf Verlängerung. Mit Blick auf die mit dem Prädikatisierungsverfahren verbundenen Kosten wird diese Verkürzung abgelehnt.

§ 23 Beirat

Der geplante Beirat ist in seiner Besetzung unverändert aus dem Kurortgesetz übernommen worden. Das angestrebte Gesetz hat jedoch Auswirkungen auf nahezu alle Branchen des Wirtschaftsstandortes und kann weitere Auswirkungen auf andere relevante Gesetze haben. Die IHKs erwarten, deshalb am Beirat beteiligt zu werden, um die regionale Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten.

§28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 2:

Wir begrüßen, dass die Erhebung von Gäste- und Fremdenverkehrsabgabe die Erhebung einer weiteren Übernachtungssteuer ausschließt.

Sehr geehrter Herr Minister,

die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern teilen die Zielstellung eines starken, zukunftsfähigen Tourismus für Mecklenburg-Vorpommern. Die Branche ist für unser Bundesland von überdurchschnittlicher Bedeutung. Indes sehen wir nicht, dass dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf eines Tourismusgesetzes erreicht werden kann. Vielmehr könnten dafür die Regelungen und Möglichkeiten, die heute bereits durch das Kurortgesetz sowie durch § 11 Kommunalabgabengesetz bestehen, genutzt und ggf. modernisiert werden. Insbesondere das Vorhaben zur Einführung einer verpflichtenden unternehmensbezogenen Abgabe betrachten wir mit Sorge. Der hiesigen Wirtschaft dürfen keine weitere Abgaben- und Bürokratielasten auferlegt werden.

Einen weiteren gemeinsamen Austausch in der Sache würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Jürgen Strupp
Präsident



Melanie Wicht
Hauptgeschäftsführerin